

Stadt Braunschweig
Fb 61 Stadtplanung und Umweltschutz
Abteilung Stadtplanung
Platz der Deutschen Einheit 1
38100 Braunschweig

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
für eine geplanten Bebauung
des Bereichs „Wenden-West“

Stand: August 2019

Bearbeitung:

Ornithologe C. Bobzin
MSc. Umweltwiss. R. Winter

Koordination: Dipl. Biol. M. Fischer



Biodata GbR
Biologische Gutachten

Landschaftsplanung • Eingriffsregelung • Naturschutzplanung

Spinnerstraße 33b
38114 Braunschweig
Tel.: 05 31 / 7 36 57
Fax: 05 31 / 7 99 89 01
biodata@biodata-bs.de
www.biodata-bs.de

Inhalt

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
2	BIOTOP AUSSTATTUNG UND VEGETATION	2
2.1	Methodik	2
2.2	Bestandssituation	2
2.3	Bewertung	3
2.4	Literatur	5
3	ARTENSCHUTZRELEVANTE FARN- UND BLÜTENPFLANZENARTEN	6
3.1	Methodik	6
3.2	Ergebnisse und Bewertung	6
3.3	Literatur	7
4	BRUTVÖGEL	8
4.1	Methodik	8
4.2	Ergebnisse	9
4.3	Bewertung	12
4.4	Konfliktanalyse	13
4.5	Maßnahmenvorschläge	14
5	BELANGE DES SPEZIELLEN ARTENSCHUTZES	15
5.1	Literatur und Quellen	17

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1-1: Geltungsbereich (rot) des B-Plan Gebietes Wenden West.....	1
Abb. 2-1: Biotoptypen im Geltungsbereich mit Wuchstandort von <i>Geranium sanguineum</i>	3
Abb. 3-1: Belegexemplar vom Blutroten Storchschnabel (<i>Geranium sanguineum</i>).....	6
Abb. 4-1: Ergebnis der Brutvogelkartierung	10

Tabellenverzeichnis

Tab. 2-1: Wertstufen und Gefährdungsgrad der innerhalb und im Umfeld des B-Plangebietes vorhandenen, vegetationsbestimmten Biotoptypen.	4
Tab. 4-1: Kartiertage Brutvögel.....	9
Tab. 4-2: Im Rahmen der Brutvogelkartierungen 2018 nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet	11

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Im Vorfeld der geplanten Bebauung (Erweiterung einer Wohnsiedlung, Gewerbegebiet) am Südwestrand des Braunschweiger Stadtteils Wenden wurde die Biodata GbR mit der Erstellung dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrags mit Bestandserfassung und artenschutzrechtlicher Bewertung hinsichtlich Brutvögel sowie Biototypen und artenschutzrelevanter Farn- und Blütenpflanzen beauftragt.



Abb. 1-1: Geltungsbereich (rot) des B-Plan Gebietes Wenden West

2 BIOTOPAUSSTATTUNG UND VEGETATION

2.1 Methodik

Basierend auf dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (v. DRACHENFELS 2016) ist das gesamte Areal innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans am 19.06.2019 auf die vorhandenen Biotoptypen sowie kennzeichnenden Pflanzenarten untersucht worden. Als Kartiergrundlage wurde ein aktuelles Echtfarben-Luftbild des ArcGIS Esri OpenSource Server verwendet. Die Biotoptypen sind bis zur Ebene der Untereinheit erfasst worden. Die entsprechende Drei-Buchstaben-Codierung ist in eckigen Klammern bei der folgenden Bestandsbeschreibung mit aufgeführt.

2.2 Bestandssituation

Das zu untersuchende Gebiet besteht überwiegend aus bewirtschafteten Ackerflächen [AS] die jeweils mit Getreide (Zusatzmerkmal g) oder Hackfrüchten (Zusatzmerkmal h) bestellt sind. Ein kleinerer Ackerbereich, welcher an ein locker bebautes Einzelhausgebiet [OEL] grenzt ist aktuell als Wildacker mit bienenfreundlichen Einsaaten wie Büschelschön (*Phacelia tanacetifolia*) versehen (Zusatzmerkmal j). Neben dem Wohngebiet verlaufen Straßen [OVS] und eine Bahnanlage [OVE] entlang des östlichen Geltungsbereiches. Durch das Gebiet führen unversiegelte Wege [OVW], die teilweise von einer halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte [UHM] oder trockener Standorte [UHT] begleitet wird, welche dann als zweiter Hauptcode oder als Nebencode aufgeführt sind. Typische Pflanzenarten sind hier zum Beispiel Wiesenknäuelgras (*Dactylus glomerata*), Gewöhnlicher Beifuß (*Artemisia vulgare*) und Brennessel (*Urtica dioica*) im Bereich mittlerer Standorte und Wiesen Schafgabe (*Achillea millefolium*), Weißes Labkraut (*Galium album*) und Rainfarn (*Tanacetum vulgare*) der trockenen Standorte.

Im südlichen Teil des Geltungsbereiches befindet sich ebenfalls eine halbruderaler Gras- und Staudenflur trockener Standorte. Diese wurde aufgrund des Artenreichtums mit dem Zusatzmerkmal „+“ gekennzeichnet. Außerdem finden sich auf dieser Fläche für das Tiefland seltene und geschützte Arten (vgl. Abschnitt 3). Häufige Pflanzenarten sind hier unter anderem Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Rotschwengel (*Festuca rubra*), Tüpfel-Johanniskraut (*Hypericum perforatum*), Weiße Fetthenne (*Sedum album*) und Weiße Lichtnelke (*Silene latifolia*). Außerdem befindet sich hier auch eine standortgerechte Gehölzpflanzung [HPG], zum Teil auf der Staudenflur, zum Teil als dicht bewachsene Außengrenze des Geltungsbereiches mit u. a. Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Hänge-Birke (*Betula pendula*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Weißdorn (*Crataegus spec.*), Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*) und Gewöhnlicher Liguster (*Ligustrum vulgare*).

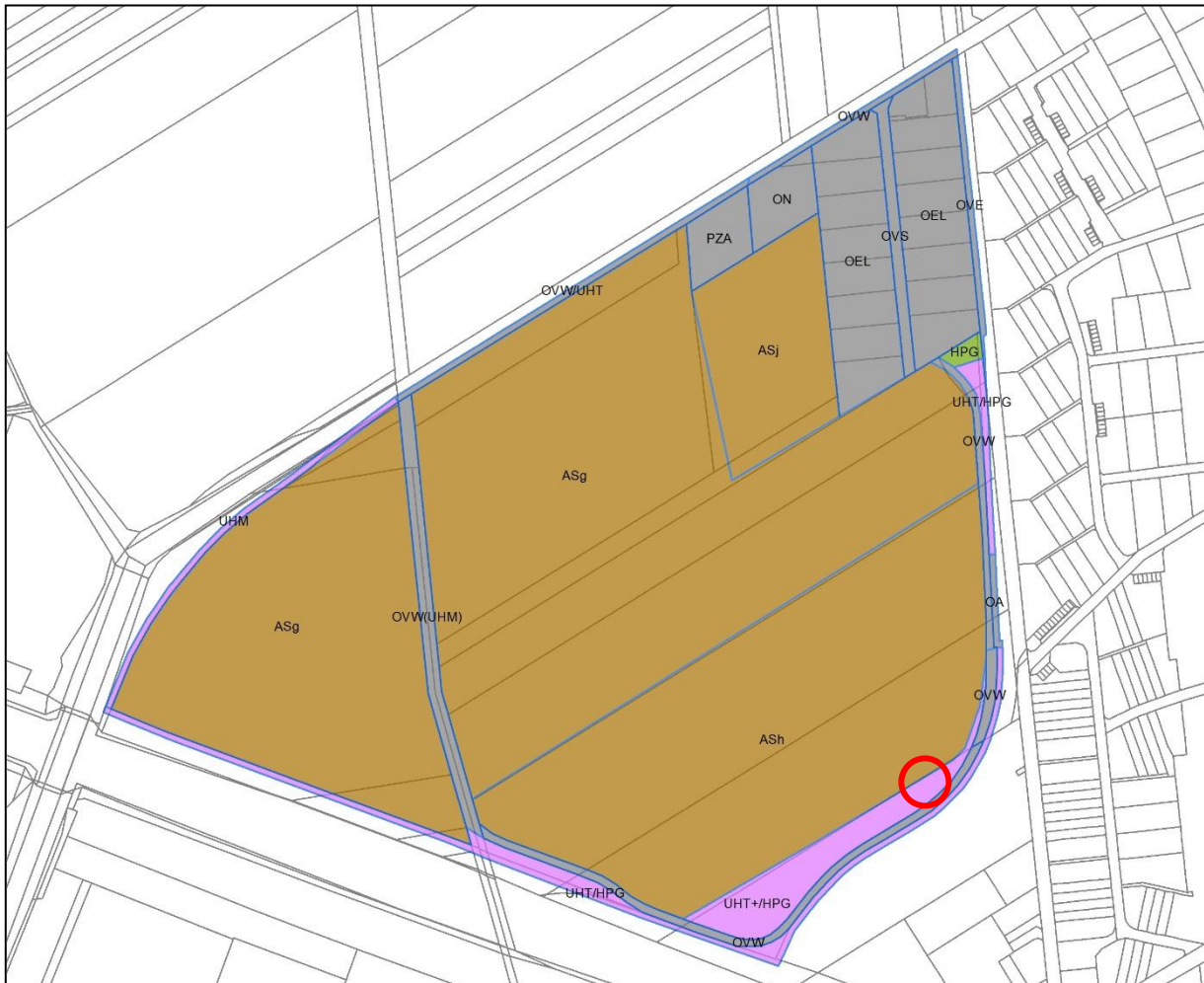


Abb. 2-1: Biotoptypen im Geltungsbereich mit Wuchstandort von *Geranium sanguineum*

Grau= Grenze Flurstück, blau= Grenze Biotoptypen, roter Kreis= Wuchsstandort *Geranium sanguineum*

UHT= halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte, += besonders artenreich, UHM= halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte, HPG= standortgerechte Gehölzpflanzung, OA= Gebäude der Verkehrsanlage, OVW= Weg, OVS= Straße, OVE= Gleisanlage, ON= sonst. Gebäudekomplex, OEL= locker bebautes Einzelhausgebiet, AS= Sandacker, PZA= sonst. Grünanlage ohne Altbäume.

2.3 Bewertung

Die durch das Vorhaben berührten Biotoptypen werden basierend auf der »Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen« (v. DRACHENFELS 2012) hinsichtlich ihrer Naturnähe, Seltenheit, Gefährdung und Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen beurteilt und einer der fünf möglichen Wertstufen zugeordnet. Betrachtet wird lediglich die innerhalb des Geltungsbereiches befindliche Biotopausstattung.

Die Biotopausstattung innerhalb des Geltungsbereichs ist erwartungsgemäß (Landwirtschaft und angrenzende Wohnsiedlungen) wenig divers. Das Areal wird durch Ackerflächen und Verkehrsflächen dominiert. Von den vegetationsbestimmten Biotoptypen sind lediglich die halbruderalen Gras- und Staudenfluren sowie die Gehölzbestände als höherwertig anzusehen (vgl. Tab. 2-1).

Nach o. g. Quelle erreicht die standortgerechte Gehölzpflanzung die **Wertstufe II („von allgemeiner bis geringer Bedeutung“)**. Den halbruderalen Gras- und Staudenfluren wird die **Wertstufe III** zugeordnet („von allgemeiner Bedeutung“). Dies trifft auch zu, wenn dieser Biotoptyp als zweiter Hauptcode bzw. Nebencode aufgeführt wird und den ansonsten „von geringer Bedeutung“ (**Wertstufe I**) bewerteten Radweg oder „Trampelpfad“ begleitet. Die mit dem Zusatzmerkmal „+“ versehene halbruderalen Gras- und Staudenflur wird an dieser Stelle entsprechend der Artenvielfalt und Artenzusammensetzung mit der höheren **Wertstufe IV** versehen („von besonderer bis allgemeiner Bedeutung“).

Alle anderen, im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotoptypen sind „von geringer Bedeutung“ (**Wertstufe I**) und gelten als nicht landesweit gefährdet. Im vorliegenden Fall sind sie als nicht schutzwürdig einzustufen. Keiner der im Gebiet vorkommenden Biotope fällt damit unter den gesetzlichen Biotopschutz nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. dem Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG).

Tab. 2-1: Wertstufen und Gefährdungsgrad der innerhalb und im Umfeld des B-Plangebietes vorhandenen, vegetationsbestimmten Biotoptypen.

Wst = Wertstufe für Niedersachsen; Kategorien: IV = von besonderer bis allg. Bedeutung; III = von allg. Bedeutung; II = von allg. bis geringer Bedeutung; I = von geringer Bedeutung.

RLN = Landesweite Gefährdung nach Roter Liste; Kategorien: „*“ = nicht gefährdet aber schutzwürdig.

Biotoptyp	Code	Wst	RLN
Sandacker	AS	I	
Standortgerechte Gehölzpflanzung	HPG	II	
Sonstige Grünanlage ohne Altbäume	PZA	I	
Halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	UHM	III	*
Halbruderalen Gras- und Staudenflur trockener Standorte	UHT	III	*
Halbruderalen Gras- und Staudenflur trockener Standorte (sehr gut ausgeprägt)	UHT+	IV	*

2.4 Literatur und Quellen

- BIERHALS, E., v. DRACHENFELS, O., RASPER, M. (2004): Wertstufen und Regenerationsfähigkeit der Biotoptypen in Niedersachsen. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 27(4): 231 – 240.
- DRACHENFELS, O. v. (2012): Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 32(1): 1–60
- DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016. – Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4, 1–326
- DRACHENFELS, O. v. (2010): Klassifikation und Typisierung von Biotopen für Naturschutz und Landschaftsplanung Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. H. 47 1–322 + 1 CD
- FINCK, P., S. Heinze, U. RATHS, U. RIECKEN, A. SSYMANK (2017): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen in Deutschland. 3. fortgeschriebene Fassung. NatSch Biol. Vielfalt 156 1–637

Gesetzliche Bestimmungen

BArtSchV – Bundesartenschutzverordnung

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

vom 21. Januar 2013 BGBl I S. 95

BauGB – Baugesetzbuch

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist"

Zuletzt geändert durch Art. 6 G v. 20.10.2015 I 1722

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz

"Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist

NAGBNatSchG – Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010; Nds. GVBl. 2010, 104

3 ARTENSCHUTZRELEVANTE FARN- UND BLÜTENPFLANZENARTEN

3.1 Methodik

Die Begehung zur Erfassung möglicher Wuchsstellen von Farn- und Blütenpflanzen, welche dem gesetzlichen Artenschutz unterliegen resp. landesweit als im Bestand gefährdet gelten (Arten der Roten Liste für Niedersachsen und Bremen – GARVE 2004), erfolgte im B-Plangebiet zeitgleich zur Biotoptypenkartierung im Juni 2019. Das Plangebiet liegt im niedersächsischen Tiefland und die Einstufung der Rote-Liste Kategorien beruht demnach auf der Einordnung dieses Naturraums.

3.2 Ergebnisse und Bewertung

Bezüglich der gesetzlich geschützten Pflanzenarten ist eine Fläche im Plangebiet gesondert hervorzuheben. Dabei handelt es sich um die halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte mit besonders guter Ausprägung [UHT+]. Hier stehen über die gesamte Fläche verteilt Exemplare des Kleinen Wiesenknopfs (*Sanguisorba minor*), welcher in der Roten Liste als **Kategorie „3“ (gefährdet)** eingestuft ist. Weiterhin finden sich hier mehrere Exemplare der Felsen-Fetthenne (*Sedum rupestre*), die derzeit auf der **Vorwarnliste (Kategorie „V“)** geführt wird. Zudem wurde ein Bereich von Wuchsstellen des Blutroten Storchschnabels (*Geranium sanguineum*, Abb. 2-1 und Abb. 3-1) festgestellt. Diese Art gilt im Tiefland als **ausgestorben oder verschollen (Kategorie „0“)** und ist hier nur in wenigen Gebieten als ausgesäte Population auf Trockenrasen o. ä. bekannt. Sowohl im blühenden als auch im fruchttragenden Zustand wurde diese Art sicher bestimmt.



Abb. 3-1: Belegexemplar vom Blutroten Storchschnabel (*Geranium sanguineum*).

Nach den Funddaten in GARVE (2007) befindet sich die Wuchsstelle im Planungsgebiet relativ weit von den bekannten natürlichen Vorkommen. Ein solches lassen die standörtlichen Gegebenheiten – allen voran der anstehende Bodentyp (Mittlere Podsol-Braunerde gemäß NIBIS®-Datenserver) – kaum erwarten, da wesentliche Habitatansprüche der Art nicht erfüllt werden. Auszugehen ist vielmehr von einer anthropogenen Ansalbung, z. B. als sogn. „Gartenflüchtling“, da *Geranium sanguineum* auch als Zierpflanze im Handel erhältlich ist.

3.3 Literatur und Quellen

GARVE, E. (2007): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. H. 43 1–507

GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. 5. Fassung, Stand 1.3.2004 Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24(1) 1–76

METZING, D., E. GARVE, G. MATZKE-HAJEK (2018): Rote Liste und Gesamtartenliste der Farn- und Blütenpflanzen (*Trachaeophyta*) Deutschlands. Natursch. Biol. Vielfalt 70(7) 13–358

THEUNERT, R. (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Stand: 1. November 2008 Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze.
Inform.d. Natusch. Niedersachs. 28(3) 69–141
aktualisierte Fassung vom 01.01.2015, NLWKN in web; Abfragedatum: 08.08.2019

Gesetzliche Bestimmungen

BArtSchV – Bundesartenschutzverordnung

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.
vom 21. Januar 2013 BGBl I S. 95

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz

"Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist

4 BRUTVÖGEL

Vögel gehören zu den gebräuchlichsten Indikatorgruppen, die für die Beurteilung umweltrelevanter Planungen unter landschaftsplanerischen Gesichtspunkten herangezogen werden. Aufgrund der hohen Zahl stenöker Arten und deren guter autökologischer Erforschung lassen sich für landschaftsplanerische Fragestellungen zahlreiche bioindikatorisch aussagekräftige Arten benennen. Als strukturabhängige Biotopkomplexbewohner mit teilweise hohem Requisitenanspruch eignen sich Vögel als Indikatoren von relativ kleinflächigen und speziellen Fragestellungen bis hin zu großflächigen und allgemeinen Gebietsbewertungen. Zudem sind die Vögel auch unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zu berücksichtigen, da alle einheimischen Arten nach BNatSchG besonders geschützt sind und etliche Arten im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie verzeichnet bzw. gem. BNatSchG streng geschützt sind.

4.1 Methodik

Die Bestandsaufnahme der Brutvögel im Untersuchungsgebiet erfolgte aufgrund der geringen Größe und Artenzahl der Fläche für alle Arten punktgenau mittels Revierkartierung. Besonderes Augenmerk lag auf der Erfassung der Rote-Liste-Arten, Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie, streng geschützten Arten, bioindikatorisch wertgebende Arten sowie Arten mit dauerhaft geschützten Niststätten. Bei der Auswertung wurden die häufigen, ungefährdeten Arten lediglich halbquantitativ (in Größenklassen) für das Untersuchungsgebiet aufgeführt.

Es wurde zudem Arten im Pufferbereich von 50 m bzw. 250 m zum Offenland im Norden mitkartiert. Erfasst wurden auch „Randsiedler“, die an der Grenze der Probefläche gesungen haben. Die Bewertung des Status als Brutvogel erfolgte hier nach Ermessen, wenn größere Teile des Reviers im Gebiet lagen.

Grundlage der Revierkartierung war eine flächendeckende punktgenaue Kartierung aller Vogelbeobachtungen unter besonderer Berücksichtigung aller Revier anzeigenden Merkmale. Die Erfassungsmethodik und Auswertung erfolgte in Anlehnung an die Methodenvorschläge der Staatlichen Vogelschutzwarten (SÜDBECK et al. 2005). Als „Brutvogel“ werden alle Arten bezeichnet, für die ein Brutnachweis oder ein Brutverdacht vorliegt. Brutzeitfeststellungen zählen nicht zum Brutbestand. Es handelt sich hier ganz vorwiegend um Nahrungsgäste aus dem nahen Umfeld. Kartografisch dargestellt wurden die Reviermittelpunkte, die nicht notwendigerweise mit dem tatsächlichen Brutplatz übereinstimmen.

Um Vorkommen schwer zu erfassender oder nachtaktiver Arten (Rebhuhn, Wachtel, Eulen) nachzuweisen, wurde zu geeigneter Tageszeit eine Klangattrappe eingesetzt.

Tab. 4-1: Kartiertage Brutvögel

Datum	Wetter
24. April 2019, 6:15 Uhr	10°C, bedeckt, zum Ende hin leichter Nieselschauer
13. Mai 2019, 6:00 Uhr	2°C, wolkenlos, sonnig
28. Mai 2019, 6:00 Uhr	11° C, bedeckt
11. Juni 2019, 21:30 Uhr	19° C, teilweise bedeckt, aber klarer Sonnenuntergang

Kurzcharakterisierung der Untersuchungsfläche (UF)

Die zu untersuchende Fläche liegt im Südwesten des Braunschweiger Stadtteils Wenden. Sie wird im Süden durch die Böschung der Bundesautobahn 2 (A 2), im Osten durch die Straßenbahnlinie 1 und die angrenzende Straße „Im Steinkampe“ sowie im Norden und Westen diagonal durch die Veltenhöfer Straße (K 25) begrenzt. Der Großteil der Fläche besteht aus Ackerland (zur Saison 2019 mit Wintergetreide und Zuckerrüben bestellt), die Flurbezeichnung lautet „Hinter dem Steinkampe“. Im Norden befindet sich eine Einfamilienhaussiedlung entlang der Straße „Am Wasserwerk“ sowie das Betriebsgelände der Ortsfeuerwehr Wenden, an das eine kleine Brachfläche angrenzt. Gesäumt wird die Fläche im Osten, Süden und Westen von einem 10 bis 20 m breiten Streifen aus Gebüsch und Hochstauden und einem sandigen Weg, der entlang von Straßenbahn und Autobahnböschung um das Gelände führt, bevor er bei etwa zwei Dritteln der Fläche nach Norden zur Veltenhöfer Straße führt. Er wird vor allem von Spaziergängern mit Hund und Freizeitsportlern genutzt und ist zeitweise viel frequentiert.

4.2 Ergebnisse

Im Rahmen der Brutvogelkartierungen wurden im nahen Umfeld insgesamt 24 Vogelarten nachgewiesen. Auf der Fläche gab es 15 Brutvogelarten, fünf weitere im nahen Umfeld. Es wurden mit vier Arten nur wenige Nahrungsgäste festgestellt (vgl. Tab. 4-2).

Einzige in Niedersachsen gefährdete Brutvogelart (RL 3) ist die Feldlerche. Weitere Arten der Vorwarnliste brüten in Randbereichen oder im nahen Umfeld (vgl. Abb. 4-1).

Die Kartierungsergebnisse gehen aus der Gesamtartenliste im Anhang hervor.

Kurzcharakterisierung der Brutvogelgemeinschaft

Die Brutvogelgemeinschaft ist recht artenarm. Sie setzt sich aus Arten des städtischen Siedlungsraums (überwiegend Ubiquisten), wenigen Arten der Halboffenlandschaft (Goldammer, Dorngrasmücke, Sumpfrohrsänger, Nachtigall) und zwei Arten des offenen Ackerlandes (Feldlerche, Schafstelze) zusammen.

Vergleich mit Altdaten

Aus 2018 liegt eine Kartierung im Auftrag der Stadt Braunschweig vor, bei der im Rahmen von Übersichtskartierungen der Bestand an Feldvögeln ermittelt worden ist (Biodata 2018). Das hier betrachtete Untersuchungsgebiet war Teil einer Probefläche 2018. Auch in 2018 wurden Feldlerche und Schafstelze als Arten des Offenlandes bzw. die Goldammer als Halboffenlandart nachgewiesen, jedoch in geringerer Anzahl.

Beide Kartierungen bestätigen somit die Funktion der Vorhabensfläche als Lebensraum für Brutvögel der Offen- bzw. Halboffenlandschaft.

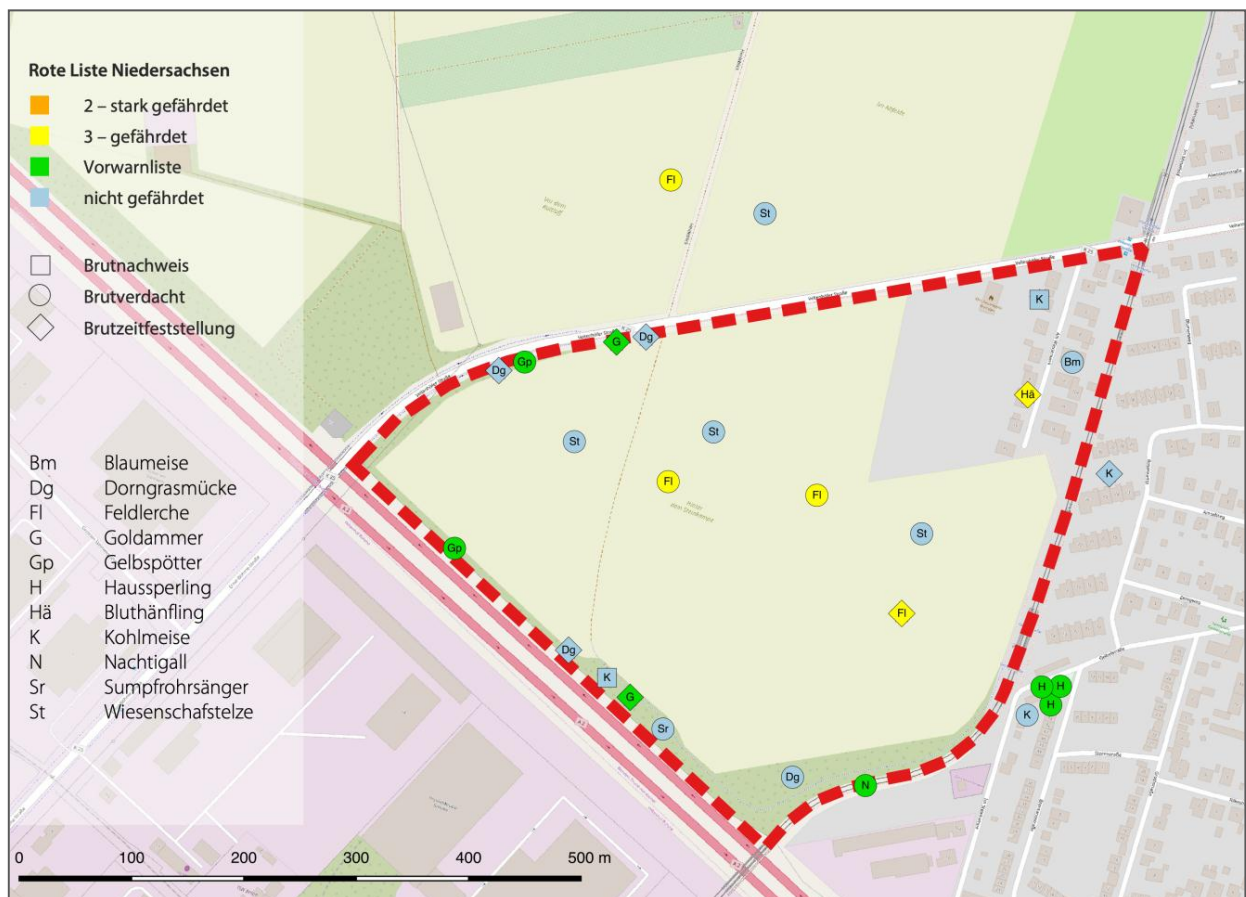


Abb. 4-1: Ergebnis der Brutvogelkartierung

Tab. 4-2: Im Rahmen der Brutvogelkartierungen 2018 nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet (systematisch geordnet).

Rote Listen (RL): **RL D** = Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2016); **RL Nds** = Niedersachsen (KRÜGER & NIPKOW 2015); **RL T-O** = Region Tiefland Ost;

Kategorien: **0** = Bestand erloschen (ausgestorben), **1** = vom Erlöschen bedroht, **2** = stark gefährdet, **3** = gefährdet, **R** = Art mit geographischer Restriktion, **V** = Vorwarnliste, **♦** = nicht bewertet (Vermehrungsgäste / Neozoen)

EU-Vogelschutzrichtlinie: **EU VSR** = Arten, die im Anhang I dieser Richtlinie aufgeführt sind, wurden mit einem § gekennzeichnet.

Arten der Roten Listen sowie des Anh. I der EU-Vogelschutzrichtlinie sind grau unterlegt.

Bundesnaturschutzgesetz: **BNatSchG** = nach Bundesartenschutzverordnung / EU-Artenschutzverordnungen besonders geschützte Arten (+) bzw. streng geschützte Arten (#).

EHZ: Erhaltungszustand für Brutvögel in Niedersachsen (NI), atlantische Region: **günstig**, **stabil**, **ungünstig**, **schlecht**, **unbekannt** (NLWKN 2010, 2011).

Verantwortung: **V(Ni)** = Verantwortung Niedersachsens für den Erhalt der Art.

Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen in Niedersachsen (NLWKN 2010, 2011).

Häufigkeitsklassen der Brutvögel: **A** = 1 Brutpaar (BP), **B** = 2-3 BP, **C** = 4-7 BP, **D** = 8-20 BP, **E** = 21-50 BP, **F** = 51-150 BP, **G** = >150 BP; bei den punktgenau erfassten Arten ist die tatsächliche Zahl der ermittelten Reviere angegeben; knapp außerhalb des UGs gelegene Brutreviere und Artnachweise sind in Klammern gefasst.

Rast- und Gastvögel: **BZF** = Brutzeitfeststellung, **NG** = Nahrungsgast, **DZ** = Durchzügler.

Lfd. Nr.	Art	Gefährdung			Schutz		EHZ atlantische Region NI	V(Ni)	Priorität	Untersuchungsbereiche	
		RL T-O	RL Nds	RL D	BNatSchG	EU-VSR				UF	nahes Umfeld
1	Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	2	2	V	#	§	ungünstig	hoch	höchst prioritär	NG	
2	Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	V	V		#					NG	
3	Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>				+					B	
4	Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	3	3	3	+		ungünstig		prioritär	2 BV, 1 BZF	1 BV
5	Schafstelze <i>Motacilla flava</i>				+					3 BV	1 BV
6	Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>				+					A	
7	Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	V	V		+						1 BV
8	Amsel <i>Turdus merula</i>				+					C	
9	Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>				+					A	
10	Sumpfrohrsänger <i>Acrocephalus palustris</i>				+					A	
11	Gelbspötter	V	V		+					2 BV	

Lfd. Nr.	Art	Gefährdung			Schutz		EHZ atlantische Region NI	V(NI)	Priorität	Untersuchungsbereiche	
		RL T-O	RL Nds	RL D	BNat SchG	EU-VSR				UF	nahes Umfeld
	<i>Hippolais icterina</i>										
12	Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>				+					B	
13	Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>				+					1 BV, 3 BZF	
14	Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>				+					B	
15	Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>				+					B	
16	Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>				+					1 BV	
17	Kohlmeise <i>Parus major</i>				+					2 BN	1 BV, 1 BZF
18	Elster <i>Pica pica</i>				+						A
19	Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>				+					NG	
20	Star <i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	3	+					1 BZF	
21	Haussperling <i>Passer domesticus</i>	V	V	V	+						3 BV, 1 BZF
22	Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>				+					A	
23	Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	3	3	3	+					NG	
24	Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	V	V	V	+					2 BZF	
Σ	<i>Brutvögel gesamt</i>									15	5
Σ	<i>Gastvögel gesamt</i>									4	

4.3 Bewertung

Die Fläche und ihr Umfeld sind recht artenarm. Lediglich in Randbereichen findet sich eine Konzentration von Brutvögeln. Da es sich vorwiegend um gebüschbewohnende Arten handelt, stellt das Bauvorhaben für sie keine Beeinträchtigung dar, wenn die Gebüschsäume in ihrer gegenwärtigen Form erhalten bleiben. Eine bedeutende Beeinträchtigung und Vorbelastung durch Licht und Lärm ist bereits derzeit durch die A 2 gegeben. Bei derzeit geplanter

Ausgestaltung mit großzügigem Grünbereich kann das Bauvorhaben für sie sogar eine Verbesserung der Bedingungen darstellen.

Von naturschutzfachlichem Belang sind aber vor allem die Vögel des offenen Ackerlands, deren Habitate bei dem Vorhaben überbaut werden und somit ausfallen. Diese Brutvogelgemeinschaft zählt derzeit bundesweit zu den am stärksten gefährdeten.

4.4 Konfliktanalyse

Baubedingt kann es zu temporären Flächeninanspruchnahmen, Veränderungen der Habitatstruktur und Tötung von Individuen (z.B. Nestlingen) durch die Einrichtung von Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen oder Baufeldräumungen kommen. Auch nicht stoffliche Wirkfaktoren des Baustellenbetriebs, wie z.B. Lärmemissionen, Erschütterungen, optische Störreize und Licht können sich (auch über größere Entfernungen) negativ auf die Avifauna auswirken (Kulissenwirkung).

Anlagebedingt wird es durch die Entwicklung eines Gewerbe-/ Wohngebietes zu einem dauerhaften direkten Flächenentzug durch Überbauung bzw. Versiegelung und Veränderungen der bisher vorhandenen Habitatstruktur sowie zur Verstärkung der Kulissenbindung für angrenzende offene Bereiche kommen. **Betriebsbedingt** ist mit verstärkter Störung und Beunruhigung durch Lärm- und Lichtemissionen auch der angrenzenden Gebiete zu rechnen.

Hinsichtlich artenschutzrechtlicher Konflikte führt die Entwicklung des Gewerbe-/ Wohngebietes zu einem Verlust von Revieren / Fortpflanzungsstätten folgender Arten

- Durch direkte Flächeninanspruchnahme im Geltungsbereich:
 - o 2–3 Reviere der gefährdeten Feldlerche
 - o 3 Reviere der Schafstelze (ungefährdet)

- durch Kulissenwirkung der angrenzenden offenen Landschaft:
 - o 1 weiteres Reviere der gefährdeten Feldlerche
 - o 1 Revier der Schafstelze (ungefährdet).

4.5 Maßnahmenvorschläge

Vermeidung

- Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (Brutzeit = Anfang März bis Ende August)
- Weitgehender Erhalt vorhandener Gehölzbestände
- Beschränkung der Lichtimmission durch Wahl geeigneter Leuchtmittel und Verhinderung des Ausleuchtens der Landschaft

Kompensation

- Als Kompensation für die Beeinträchtigung der Arten des Offenlandes (Feldlerche und Schafstelze) sowie von Nahrungshabitaten für Greifvögel und Arten angrenzender Bereiche wird die Anlage von Brachen in mehreren Flächen (Flächengröße 0,3 – 0,5 ha) angeregt (Gesamtfläche insgesamt ca. 1 ha).
Empfohlen wird die Anlage von Brachen unterschiedlicher Sukzessionsstadien (Rotationsbrache), dabei sollten die Hälfte der jeweiligen Flächen alle 2 – 3 Jahre vor der Brutzeit (Ende Februar/Anfang März) gegrubbert werden (Schwarzbrache), um ein Gehölzaufkommen zu verhindern. Durch die auf Teilflächen in unterschiedlichen Jahren beschränkte Pflege wird ein größerer Strukturreichtum gewährleistet; außerdem geben diese Flächen während der Zugzeit und in den Wintermonaten Deckung (z. B. für das Rebhuhn). Falls die Brachen zu wüchsig sind, können diese im Spätsommer (ab August) gemäht werden (Mahdhöhe, mind. 10 cm, Abtransport des Mähgutes zur Aushagerung). Da diese Kompensationsflächen für Arten des Offenlandes ausgelegt sind, ist zwingend darauf zu achten, dass diese nicht an stark befahrenen Straßen und in einem Abstand von mindestens 100 m zu vertikalen Strukturen (Siedlungen, Waldränder) liegen.
Diese Brachen dienen weiterhin als Kompensation für den Verlust an Nahrungshabitaten durch das Baugebiet.
- Gestaltung des geplanten Grünbereichs mit einheimischen Gehölzen; Nadel- sowie immergrüne Gehölze sind zu vermeiden. Diese Gehölze können tlw. auch als Kompensation dienen für den Verlust von Revieren von Heckenbrütern (z. B. Dorngrasmücke) und Arten des Halboffenlandes (z. B. Goldammer). Hierzu sollten angrenzend an die Gehölze jedoch Brachestreifen angelegt werden. Ansonsten sind solche Strukturen alternativ in der freien Landschaft zu schaffen.

5 BELANGE DES SPEZIELLEN ARTENSCHUTZES

Brutvögel

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Weiterhin ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.

Die artenschutzrechtlichen Verbote sind darauf ausgerichtet, entsprechende Beeinträchtigungen zu vermeiden; daher ist vorrangig zu prüfen, ob solche vermieden werden können. In Einzelfällen kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG nach § 45, Abs. 7 erlangt werden.

Eine weitere Möglichkeit, gegen die Verbote des § 44 BNatSchG nicht zu verstoßen, ist die Festsetzung und Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen („CEF-Maßnahmen“), welche „die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllen“ (§ 44, Abs. 5 BNatSchG).

Zur Wahrung des Erhaltungszustandes können auch „FCS-Maßnahmen“ (Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands“) durchgeführt werden, die dazu dienen sollen, einen günstigen Erhaltungszustand (Favourable Conservation Status) zu bewahren.

Für die hier untersuchte Artengruppe der Brutvögel wird nachfolgend dargestellt, inwiefern artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vorliegen.

Für die hier untersuchten Brutvögel ist artenschutzrechtlich zu prüfen, ob

- Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden,
- Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten vorliegen.

Im Bereich des geplanten Baugebietes bzw. dessen Wirkraum befinden sich Vorkommen geschützter Arten, die es zu kompensieren gilt.

Die Kompensationsmaßnahmen sind im Kap. 4-5 dargestellt. Diese Maßnahmen stellen aus artenschutzrechtlicher Sicht CEF-Maßnahmen dar, d. h. deren Wirksamkeit muss zu Beginn der Flächeninanspruchnahme gewährleistet sein.

Bei Vermeidung von Bauarbeiten während der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Juli als Bauausschlusszeit) und rechtzeitiger Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen können erhebliche Störungen der Brutvögel ausgeschlossen werden.

Fazit

- Werden die o. g. Vermeidungs- / Kompensationsmaßnahmen durchgeführt, liegen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bezüglich der Brutvögel vor.

Farn- und Blütenpflanzen

Bezüglich der Farn- und Blütenpflanzen besteht kein Konfliktpotential mit den Bestimmungen des gesetzlichen Artenschutzes, da entsprechende Arten im überplanten Landschaftsausschnitt nach Datenlage nicht vorkommen.

Im Gebiet sind jedoch zwei Arten nachgewiesen worden, die in der landesweiten Roten Liste (GARVE 2004) verzeichnet sind, wobei der Status bei einer Art (Blutroter Storchschnabel) unsicher ist, da es sich mit großer Wahrscheinlichkeit nicht um ein natürliches Vorkommen handelt.

Da auch der Biotop, in welchen die beiden Arten wachsen, landesweit als gefährdeter Biotoptyp eingestuft wird (v. DRACHENFELS 2012), sollte eine Sicherung der Wuchsstelle oder eine Umsiedelung der genannten Pflanzen – einschließlich des Kleinen Wiesenknopfs als weiterer Art der Staudensäume an Gehölzen – vor Beginn der Erschließungsarbeiten für das geplante Baugebiet erfolgen.

Fazit

- Werden die o. g. Vermeidungs- / Kompensationsmaßnahmen durchgeführt, liegen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bezüglich der Farn- und Blütenpflanzen vor.

5.1 Literatur und Quellen

- BARTSCHV: Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 3. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2108).
- BNATSCHG – Bundesnaturschutzgesetz: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.
- DRACHENFELS, O. v. (2012): Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 32(1): 1–60
- EU-FFH-RICHTLINIE: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG 1992, L 206: 7-50) nebst Anhänge.
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. (ABl. EG Nr. L 20/7 vom 26.01.2010).
- GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. 5. Fassung, Stand 1.3.2004 Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24(1) 1–76
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel – 8. Fassung, Stand 2015. – Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 35, Nr. 4: 181-260.
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - 792 S.; Radolfzell.
- THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Inform.d. Natursch. Niedersachs. 28(3 und 4): 69-270. Hannover.